

## **Wels-Land - Verstöße eines Speditionsunternehmers gegen Ausländerbeschäftigungs- und Arbeitskräfteüberlassungsregeln: Landesverwaltungsgericht Oberösterreich weist Beschwerde überwiegend als unbegründet ab**

Nach der Bundesverfassung erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen Bescheide von Verwaltungsbehörden wegen Rechtswidrigkeit.

In diesem Zusammenhang wurde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde eines oberösterreichischen Spediteurs gegen den Strafbescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vorgelegt, mit dem eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von € 591.000,-- gegen ihn verhängt wurde, weil vom Speditionsunternehmen als Arbeitgeberin insgesamt 180 ausländische Staatsbürger (vorliegendenfalls Drittstaatsangehörige) als LKW-Fahrer entgegen den Bestimmungen zur Ausländerbeschäftigung bzw. Arbeitskräfteüberlassung beschäftigt worden seien, insbesondere ohne entsprechende Bewilligungen oder Nachweise im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen (wie etwa Beschäftigungsbewilligung, Entsendebewilligung, „Rot-Weiß-Rot – Karte“, etc.). Der Beschwerdeführer beantragte im Wesentlichen die Aufhebung und Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens, allenfalls die Herabsetzung auf die Mindeststrafe.

Auf Basis der verfahrensgegenständlichen Verwaltungsakten und der durchgeführten mehrtägigen öffentlichen mündlichen Verhandlung, in der sämtlichen Parteien die Möglichkeit eingeräumt wurde, ihren Sach- und Rechtsstandpunkt umfassend darzulegen, kam das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zum Ergebnis, dass die Beschwerde im überwiegenden Ausmaß als unbegründet abzuweisen war, lediglich hinsichtlich einer geringen Anzahl von eingesetzten LKW-Fahrern war der Beschwerde Folge zu geben und das Verfahren einzustellen.

Auf Basis höchstgerichtlicher Judikatur ist nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich bei der Beschäftigung der

drittstaatsangehörigen LKW-Fahrer durch das (inländische) Speditionsunternehmen in der überwiegenden Zahl der Fälle von einer Arbeitskräfteüberlassung - des ausländischen Unternehmensteiles an das inländische Unternehmen - auszugehen. Die betroffenen LKW-Fahrer erbringen bei Wertung aller Umstände nicht nur vorübergehend Leistungen in Österreich. Dadurch ist die österreichische Rechtslage unter Berücksichtigung unionsrechtlicher Regelungen anzuwenden.

Da von Arbeitskräfteüberlassung auszugehen ist, war der Beschwerdeführer als verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlicher des Speditionsunternehmens als Beschäftigter der überlassenen (drittstaatsangehörigen) LKW-Fahrer zu qualifizieren.

Die Beschwerde gegen den erstinstanzlichen Schuldspruch war daher – abgesehen von wenigen Fällen, hinsichtlich derer der Beschwerde Folge gegeben wurde – als unbegründet abzuweisen.

Der genaue Wortlaut der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich (LVwG-300787) samt eingehender Begründung kann im Internet unter [www.lvwg-ooe.gv.at](http://www.lvwg-ooe.gv.at) abgerufen werden.



Mag. Markus Kitzberger  
Vizepräsident

### **Rückfragenhinweis:**

#### **Medienstelle**

Mag. Stefan Herdega

+43 664 60072 – 89933

[medienstelle@lvwg-ooe.gv.at](mailto:medienstelle@lvwg-ooe.gv.at)